

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert am 3. Mai 2005 (GBl. S. 327), §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 13. März 2007 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 StrG nach bürgerlichem Recht richtet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (3) Keine Sondernutzungsgebührenpflicht besteht für Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen, obwohl diese gemäß § 18 Abs. 1 StrG als Sondernutzung anzusehen sind (vgl. § 19 Abs. 1 StrG)

§ 2

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Die Erlaubnisanträge sind mindestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung zu stellen.

§ 3

Bei Entscheidungen über eine mindestens sechs Monate ununterbrochen andauernde Sondernutzung kann die festgesetzte Gebühr geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung wesentlich geändert haben.

§ 4

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch vom Hundert-Sätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (2) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze fest gesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 5

Gebührenschildner ist der Sondernutzungsberechtigte. Liegt für die Sondernutzung keine Erlaubnis vor, so ist Gebührenschildner, wer die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre. Wenn der Antragsteller die Sondernutzung nicht oder erst später als in der Erlaubnis festgelegt in Anspruch nimmt, kann die Gebühr auf Antrag für den Zeitraum

zwischen Genehmigung und tatsächlicher Ausübung vermindert bzw. ausgesetzt werden.

- (2) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis in Anspruch genommen, so entsteht Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.

§ 7

Ist eine Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 8

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monat-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Gebühren, die durch vom Hundert-Sätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. zur Zahlung fällig sind.

§ 9

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des, der Gebührensatzung zu Grunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,-- € werden nicht erstattet. Für die Erstattung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,-- € erhoben.

§ 10

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die

Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 12

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus nach § 57 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25. April 2006 außer Kraft.



Wilhelmshausen, den 14. März 2007

Zellner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmshausen, den 14. März 2007

Zellner, Bürgermeister

Ausgefertigt, Wilhelmshausen, den 14. März 2007

Zellner, Bürgermeister

Anlage (zur Satzung der Gemeinde Wilhelmsfeld über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen)

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis)

der

Gemeinde Wilhelmsfeld

1. Automaten, Schaukästen, Auslagen aller Art und sonstige Werbeanlagen je angefangene 0,2 cbm (gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen oder eine entsprechende Fläche am Rand der Fahrbahn in Anspruch nehmen)

50,-- € jährlich

2. Werbetafeln von Gewerbetreibenden und Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind und die mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen, je angef. qm

50,-- € jährlich

3. Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf, je angefangene qm

25 - 50 € jährlich

5 - 10 € wöchentlich

4. Verkaufswagen (ohne festen Standort)

a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel, Milch

2 - 20 € monatlich

20 - 200 € jährlich

b) sonstige Waren

3 - 30 € monatlich

20 - 300 € jährlich

5. sonstige Benutzung der Straßen und Plätze zu gewerblichen Zwecken je qm

100 - 1.000 € jährlich

25 - 100 € wöchentlich

5 - 30 € täglich

6. Gerüste, Bauhütten, Bauzäune, Kräne, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen in Straßen und Gehwegen je angefangenen 10 qm

10,-- € wöchentlich

7. Lagerung von Gegenständen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden dauert, je qm

0,50 € täglich, Mindestgebühr jedoch 1,00 €

8. Schuttmulden und sonstige Container

20,-- € wöchentlich

5,-- € täglich

9. Überbauung des öffentlichen Straßenraumes je angefangene 0,5 qm

einmalig 50 - 200 €

10. sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße

5 - 1.000 € jährlich

5 - 250 € monatlich

5 - 100 € wöchentlich

5 - 30 € täglich

11. Gebührenfreiheit besteht für:

Fahrradständer, Feste und Feiern, auch solche von Vereinen der Gemeinde Wilhelmsfeld, Plakattafeln und Informationsständen, wenn sie von pol. Parteien und Wählergruppierungen sowie von einzelnen Wahlbewerbern aus Anlass von Wahlen ab der 6. Woche vor dem Wahltermin aufgestellt werden.

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld Nr. 11 vom 16.03.2007 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wurde dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg mit Schreiben vom 16.03.2007 angezeigt.

Wilhelmsfeld, 16.03.2007

